



## **Erläuternde Bemerkungen zur Verordnung über eine Änderung der Jagdverordnung**

### **I. Allgemeines**

Der Vorarlberger Landtag hat am 3. Juli 2008 eine Änderung des Jagdgesetzes beschlossen. Auf Grundlage dieser Änderungen ist auch eine Novelle der Jagdverordnung erforderlich. Zusätzlich werden einige Bestimmungen der Jagdverordnung, die im Zuge der Evaluierung des Jagdgesetzes<sup>1</sup> diskutiert wurden – neben anderen zu ändernden Verordnungsinhalten – adaptiert.

Für die Novelle der Jagdverordnung sind im Wesentlichen folgende Inhalte vorgesehen:

- Festlegung neuer Schusszeiten für Murmeltiere, Jungfüchse und Dachse;
- Festlegung neuer Hinweistafeln für Wildruhezonen und Sperrgebiete;
- Anpassung des Jagdförderungsbeitrages an den gesetzlichen Rahmen;
- Festlegung, welche Ausbildungen die Jagd- bzw Jagdschutzprüfung ersetzen;
- Präzisierung, welche Jagdhunde bei Bewegungsjagden eingesetzt werden dürfen;
- Kundmachungen über die öffentliche Ausschreibung und die öffentlichen Versteigerung bei der Jagdverpachtung werden vereinfacht;
- Präzisierung der Abschusskontrolle.

### **II. Kostenabschätzung:**

Die Änderung der Jagdverordnung bedingt für den Bund, das Land und die Gemeinden voraussichtlich keine zusätzlichen Vollzugskosten.

### **III. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die Änderung der Jagdverordnung ist EU-konform.

---

<sup>1</sup> Evaluierung der Wild-Umwelt-Situation unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkungen des Vorarlberger Jagdgesetzes auf Wald und Wild (Vergleich 1988 – 2003)

#### **IV. Zu den einzelnen Bestimmungen**

- Zu Z. 1 und 2: Die öffentliche Ausschreibung der Jagd und die Ausschreibung der öffentlichen Versteigerung der Jagd sind kundzumachen. Bislang hatte die Kundmachung eine Reihe von Angaben zu enthalten, sodass diese Kundmachung in vielen Fällen sehr umfangreich wurde. Durch die Änderung wird klar gestellt, dass die Kundmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Pachtbedingungen, die der Ausschreibung bzw. der Verpachtung zu Grunde liegen, ausreichend ist. Darüber hinaus entfällt die Bestimmung, dass die Kundmachung zusätzlich auch in einer Vorarlberger Tageszeitung zu veröffentlichen ist. Eine allfällige Veröffentlichung in anderen als den von der Jagdverordnung vorgesehenen Verlautbarungsmedien (Amtstafel des Gemeindeamtes und Verlautbarung im Amtsblatt für das Land Vorarlberg) soll dem Jagdverfügungsberechtigten überlassen werden, zumal eine breite Veröffentlichung in der Regel ohnehin in dessen Interesse liegt.
- Zu Z. 3 und 9: Die am 1. Oktober 2008 in Kraft tretende Änderung des Jagdgesetzes sieht vor, dass der Verein „Vorarlberger Jägerschaft“ direkt im Gesetz benannt wird. Vor diesem Hintergrund ist die „Vorarlberger Jägerschaft“ auch in der Jagdverordnung als solche zu benennen.
- Zu Z. 4: Der Gemeindebund hat angeregt, dass die Behörden beim Ansuchen zur Zulassung zur Jagdprüfung nicht mehr die Vorlage einer Meldebestätigung verlangen, sondern statt dessen beim Zentralen Melderegister eine Meldeabfrage durchführen. Im Interesse der Verwaltungsökonomie und aus der Sicht einer bürgerfreundlichen Verwaltung wird dem Anliegen des Gemeindebundes entsprochen. Zudem entfällt auch die Vorlagepflicht der Geburtsurkunde und des Staatsbürgerschaftsnachweises, da diese Daten ebenfalls im Zentralen Melderegister erfasst sind. Als Ersatz dafür ist künftig nur noch eine Kopie einer amtlichen Bescheinigung, aus der die Identität des Antragstellers ersichtlich ist, beim Ansuchen zur Zulassung zur Jagdprüfung einzureichen.
- Zu Z. 5: Im Hinblick auf die kontinuierliche Änderung von Studiengängen und Lehrveranstaltungen an der Universität für Bodenkultur Wien ist eine Änderung der Bestimmung für den Jagdprüfungsersatz zweckmäßig. Die neue Bestimmung hat den Vorteil, dass geänderte Lehrveranstaltungstitel nicht berücksichtigt werden müssen.
- Zu Z. 6: Mit Hilfe von professionellen Bewegungsjagden kann der Jagddruck wesentlich minimiert werden. Der Spurlaut des Jagdhundes stellt die entscheidende Voraussetzung für den geeigneten Einsatz eines Hundes für Bewegungsjagden (insbesondere Stöberjagden) dar. Durch den Spurlaut des Hundes wird bei der Bewegungsjagd einerseits dem Jäger (Schützen)

angekündigt, dass Wild zu erwarten ist, andererseits weiß das gejagte Wild jederzeit, wo sich der Verfolger befindet. Dies verhindert panikartige Fluchten und verleitet das Wild immer wieder zum Stehenbleiben, um den Hund zu orten. Bei gesundem Wild kommt es beim Einsatz von spurlaut jagenden Jagdhunden so gut wie nie zu direktem Wildkontakt und somit zu wesentlich verminderten Stressreaktionen. Erfahrungsgemäß werden spurlaut jagende Jagdhunde von Rot- und Rehwild weniger stark als Störung empfunden als treibende Menschen.

- Zu Z. 7  
und 15:
- Mit der am 1. Oktober 2008 in Kraft tretenden Änderung des Jagdgesetzes werden die bisherigen jagdlichen Sperrgebiete als „Wildruhezonen“ bezeichnet. Diese neue Bezeichnung bringt ihre Bedeutung als notwendiger Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten klarer zum Ausdruck. Jene Sperrgebiete, die zur Durchführung von Abschüssen angeordnet werden, werden auch künftig „Sperrgebiete“ benannt. Vor diesem Hintergrund sind die Hinweistafeln entsprechend (der Anlage 3 der Jagdverordnung) neu zu gestalten. Das auf den Schildern angeordnete Betretungsverbot gilt für jagdfremde Personen, jedoch gemäß § 33 Abs. 4 des Jagdgesetzes nicht
- a) für Verrichtungen in Ausübung des Grundeigentums;
  - b) für die Benützung von Straßen, Wanderwegen, Schiabfahrten und Loipen, die für die allgemeine Benützung bestimmt sind, es sei denn, die Behörde hat zur Gewährleistung einer ungestörten Nahrungsaufnahme des Wildes anderes verfügt und
  - c) für behördliche Maßnahmen, soweit sie nach anderen Vorschriften unbedingt notwendig sind.

Abgesehen von den Fällen, bei denen die Behörde zur Gewährleistung einer ungestörten Nahrungsaufnahme des Wildes anderes verfügt hat, ist auf der Zusatztafel zwingend darauf hinzuweisen, dass das Betretungsverbot nicht für Berechtigte nach § 33 Abs. 4 des Jagdgesetzes gilt. Dies bedeutet, dass insbesondere bei Straßen, Wanderwegen, Schiabfahrten und Loipen die in die Wildruhezone führen, auf der Zusatztafel darauf hinzuweisen ist, dass das Betretungsverbot für deren Benützung nicht gilt.

Da sich die Dauer (Beginn und Ende) der Wildruhe bzw. der Sperrzeiten ändert, erscheint es zweckdienlich, auch diese auf der Zusatztafel anzuführen. Die Zusatztafel für Wildruhezonen hat folglich - abgesehen von den Fällen, bei denen die Behörde zur Gewährleistung einer ungestörten Nahrungsaufnahme des Wildes anderes verfügt hat - folgenden Text zu enthalten:

**Wildruhezone von .... bis ....**

**Das Betretungsverbot gilt nicht für die Benützung von Straßen, Wanderwegen, Schiabfahrten und Loipen, die für die allgemeine Benützung bestimmt sind sowie für Verrichtungen in Ausübung des Grundeigentums.**

In der Natur ist oftmals für jagdfremde Personen die Abgrenzung der Wildruhezone bzw. des Sperrgebietes nicht erkennbar. Die Behörde ist daher ermächtigt, an bestimmten Aufstellungsorten der Hinweistafeln, die Anbringung einer Skizze der Abgrenzung der Wildruhezone bzw. des Sperrgebietes auf der Zusatztafel anzuordnen.

Unbenommen davon ist es oftmals zweckmäßig, an bestimmten Standorten zusätzlich auf die Begründung für die Ausweisung als Wildruhezone hinzuweisen. Erfahrungen aus der Vergangenheit zeigen, dass es zur Erreichung der Zielsetzungen von Wildruhezonen sinnvoll ist, auf den Freizeitnutzer informierend und aufklärend einzuwirken. Durch aufklärende Information über die Begründung der Ausweisung als Wildruhezone wird die Bereitschaft, vernünftige und notwendige Einschränkungen zu akzeptieren, vielfach gesteigert. Dadurch können die Konflikte zwischen Mensch, Wildtier und Lebensraum weitgehend vermieden werden.

Zu Z. 8: Das Murmeltier ist in Vorarlberg eine sehr verbreitete Wildart in den Alpgeländen. Die Raumnutzung der Murmeltiere zeigt eine klare Präferenz für bewirtschaftete Weide- und Mähflächen. Durch die Grabaktivitäten der Tiere (Anlegen von Bauen) werden von den Landwirten immer wieder Schäden an der Grasnarbe beklagt. Mit Hilfe der Schusszeitverlängerung um 14 Tage wird eine effizientere Regulierung des Murmeltierbestandes und somit auch Minimierung von Schäden durch Murmeltiere an Alpwirtschaftsflächen angestrebt.

Die Einführung einer eigenen Schusszeit für Jungfüchse (Füchse jünger als ein Jahr) soll eine effiziente Regulierung bzw. Reduzierung des Fuchsbestandes bewirken. Der Fuchs gehört als ausgeprägter Kulturfolger zu den großen Gewinnern der gegenwärtigen Umweltgestaltung. Neben seiner wichtigen Funktion in der Ökologie unserer Landschaft kann ein Überhandnehmen des Fuchsbestandes aber auch große Probleme in der Populationsdynamik bestimmter Beutetierarten sowie beim Übertragen von Krankheiten, wie zum Beispiel der Tollwut bereiten. Weitere Probleme verursacht ein vermehrtes Auftreten von Füchsen in menschlichen Siedlungsräumen. Aus diesem Grund soll die Möglichkeit der frühzeitigen Bejagung von Jungfüchsen zur Eindämmung des Fuchsbestandes im Land beitragen.

Die Population des Dachses hat in den vergangenen Jahren in Vorarlberg stark zugenommen. Einhergehend mit der Dachsdichte sind auch die Schäden, welche Dachse an landwirtschaftlichen Kulturen sowie in Hausgärten verursachen, gestiegen und haben somit zu vermehrten Unmut und Schadensforderungen bei Landwirten und Gartenbesitzern geführt. Die Ausdehnung der Schusszeit für Dachse soll zur effizienten Regulierung des Dachsbestandes sowie zur Vermeidung von Dachsschäden beitragen.

- Zu Z. 9: Siehe Erläuterungen zu Z. 3.
- Zu Z. 10: Die Abschusskontrolle von erlegtem Schalenwild erfolgt unter anderem auch im Rahmen der Hegechau. Dazu ist, soweit beim erlegten Wild vorhanden, jedenfalls die Trophäe vorzulegen. Als weitere Beweisstücke können das Ober- und/oder das Unterkiefer dienen. Um eine Mehrfachvorlegung ausschließen zu können, ist eine dauerhafte Kennzeichnung der Beweisstücke von Bedeutung. Beispielsweise sollen die vorgelegten Trophäen durch ein zwei bis drei Millimeter großes Bohrloch auf der Stirnzapfenrückseite sowie am linken Ober- und/oder Unterkieferast gekennzeichnet werden.
- Zu Z. 11: In Jagdbetrieben, für die mindestens ein vollbeschäftigtes Jagdschutzorgan (Berufsjäger) bestellt ist, soll es in Zukunft ermöglicht werden, dass gleichzeitig zwei Ausbildungsjäger ausgebildet werden.
- Zu Z. 12: Es erfolgt eine begriffliche Anpassung, die auch mit der am 1. Oktober 2008 in Kraft tretenden Änderung des Jagdgesetzes umgesetzt wird. Demnach werden in Zukunft der „Probejäger“ zum „Ausbildungsjäger“ und die „Probejahre“ zu „Ausbildungsjahren“.
- Zu Z. 13: Gemäß § 1 der Forstlichen Staatsprüfungsverordnung sind die Staatsprüfungen für den leitenden Forstdienst alljährlich mindestens einmal als Staatsprüfung für den höheren Forstdienst und als Staatsprüfung für den Försterdienst abzuhalten. Beide Staatsprüfungen sollen nach wie vor die Jagdschutzprüfung ersetzen.  
Zudem soll neu auch der erfolgreiche Abschluss des Lehreberufs Berufsjäger die Jagdschutzprüfung ersetzen. Dies entspricht auch dem Beschluss der Landesamtsdirektoren-Konferenz vom 29. Oktober 2003, wonach die in einem Land abgelegte Berufsjägerprüfung in allen anderen Ländern anerkannt werden soll.
- Zu Z. 14: Im Jagdgesetz ist die Möglichkeit zur Erhöhung des Jagdförderungsbeitrages bis zur Höhe des Eineinhalbfachen der Verwaltungsabgabe, die für die Ausstellung der Jagdkarte oder Gästejagdkarte zu entrichten ist, vorgesehen. Die Höhe des Jagdförderungsbeitrages richtet sich nach dem Aufwand, der der Vorarlberger Jägerschaft aus der Besorgung der gesetzlichen Aufgaben resultiert. Da die am 1. Oktober 2008 in Kraft tretende Änderung des Jagdgesetzes eine Erweiterung des gesetzlichen Aufgabenbereichs der Vorarlberger Jägerschaft (z.B. jagdliche Information, Schaffung und Betrieb von Einrichtungen, die für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind, usw.) vorsieht, ergibt sich ein zusätzlicher Finanzierungsbedarf.

Der Ertrag des Jagdförderungsbeitrages betrug in den Jahren 2006 und 2007 jährlich durchschnittlich ca. Euro 30.000. Die Erfahrungen aus den

vergangenen Jahren zeigen, dass diese Mittel zur Deckung des Aufwands, der der Vorarlberger Jägerschaft aus der Besorgung der gesetzlichen Aufgaben entsteht, nicht ausreichen, sodass insoweit eine Unterfinanzierung vorliegt. Zur Mitfinanzierung der gesetzlichen Aufgaben wurden in der Vergangenheit daher vielfach auch „Vereinsmittel“ der Vorarlberger Jägerschaft (z.B. Mitgliedsbeiträge und dergleichen) herangezogen. Aufgrund dieser Unterfinanzierung und der erwähnten Erweiterung des gesetzlichen Aufgabenbereichs ist vorgesehen, den Jagdförderungsbeitrag entsprechend anzupassen.

Seitens der Jägerschaft wurde im März 2008 ein Jahresbudget in der Höhe von Euro 235.750 vorgelegt. Die Ausgaben der Vorarlberger Jägerschaft decken insbesondere den Aufwand für das Personal (Geschäftsführerin), die anfallenden Bürokosten der Geschäftsstelle, die Vereinszeitung, die Zuwendungen an die vier Bezirksgruppen und an die Fachausschüsse (z.B. Schiess- und Hundewesen) sowie die Ausgaben für Veranstaltungen, Forschungsbeiträge, Öffentlichkeitsarbeit, Aufwandsentschädigungen und für die Rechtsschutzversicherung.

Einnahmenseitig erhält die Vorarlberger Jägerschaft künftig jährlich ein Betrag in Höhe von 10 % des Ertrags der Jagdabgabe – derzeit durchschnittlich rund Euro 68.500 – zur Verfügung gestellt.

Zusätzlich erhält die Vorarlberger Jägerschaft zur (Mit)Finanzierung der gesetzlichen Aufgaben die eingehobenen Jagdförderungsbeiträge, welche sich wie folgt berechnen:

	Betrag [Euro]	Anzahl (Basis 2007)	Summe [Euro]
Jagdförderungsbeitrag pro Jahr für Jagdkarte	30,30	2.158	65.387,40
Ermäßigter Jagdförderungsbeitrag pro Jahr für Jagdkarte (insb. für Jagdschutzorgane, Ausbildungsjäger und Jagdverwalter)	8,70	440	3.828,00
Jagdförderungsbeitrag pro Jahr für Gästejagdkarte	15,00	928	13.920,00
Summe <sup>2</sup>			83.135,40

In Summe (Jagdförderungsbeitrag und 10 % des Ertrags der Jagdabgabe) erhält die Vorarlberger Jägerschaft somit rund Euro 152.000 zur Finanzierung der gesetzlichen Aufgaben. Der sich zum vorgelegten Jahresbudget ergebende Fehlbetrag hat die Vorarlberger Jägerschaft durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Eintrittsgelder für Veranstaltungen, Kursgebühren usw. aufzubringen. Dies scheint gerechtfertigt, da die von der Vorarlberger Jä-

<sup>2</sup> Geringfügige Abweichungen sind möglich, da dieser Tarif nur für Personen mit Hauptwohnsitz im Inland und Unionsbürger sowie Personen, die diesen nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellt sind, gilt. Alle übrigen Personen haben einen höheren Tarif zu entrichten, welcher in dieser Auflistung – wegen der Geringfügigkeit – nicht berücksichtigt wurde.

gerschaft vorgelegten Berechnungen auch Ausgaben für solche Aufgaben enthält, die der Verein nicht aufgrund des Jagdgesetzes besorgen muss, sondern es sich bei diesen um Vereinstätigkeiten im engeren Sinn handelt.

Zu Z. 15: Siehe Erläuterungen zu Z. 7.